

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 53. JHV
3. Berichte
 - Obmann
 - Kassier
 - Kassaprüfer (Entlastung des Kassiers)
4. Anpassung der Satzungen (siehe Folgeseiten)
5. Anträge
6. Allfälliges

SATZUNGEN

VERBAND DER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DER HTL Steyr

Stand: 5. September 2023
ZVR 809936356

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Verband der Absolventinnen und Absolventen der HTL Steyr“, hat seinen Sitz in Steyr, erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und ist unpolitisch.

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung der Verbundenheit auf beruflicher, geistiger und gesellschaftlicher Ebene der Absolventinnen und Absolventen und Schülerinnen und Schüler der HTBLA Steyr sowie deren Förderer.

Insbesondere umfasst der Vereinszweck dabei folgende Ziele:

1. Information, Beratung, Vermittlung und Förderung der Schülerinnen und Schüler und Absolventinnen und Absolventen der HTBLA Steyr im Hinblick auf die Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung des an der Schule erworbenen Wissens im Rahmen von Praktika, Auslandsaufenthalten und außerschulischen Projekten bei Unternehmen und Institutionen,
2. Förderung der Durchführung und Organisation von schulischen Veranstaltungen, Vorträgen, Exkursionen und Treffen der Absolventinnen und Absolventen,
3. Förderung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich einer leistungsorientierten Ausbildung durch Vergabe eines ideellen Preises für besondere schulische Leistungen,
4. Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und sonstigen Lehrmitteln,
5. Unterstützung der Schulleitung bei Sonderausgaben.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) eine periodisch erscheinende Information,
 - b) Veranstaltungen von Zusammenkünften der Absolventinnen und Absolventen nach Absolvierung der Schule,
 - c) Veranstaltung von Fachvorträgen, Firmenbesichtigungen und Fachexkursionen,
 - d) Koordination des Alumnibeirats
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Spenden,
 - b) Förderungen und Subventionen,
 - c) Erträge aus Veranstaltungen,
 - d) Einnahmen im Zusammenhang mit der Herausgabe von Broschüren, Skripten und anderen Publikationen,
 - e) Erlös aus dem Vertrieb von CI-Produkten.

§ 4

Vereinsmitglieder

Mitglieder können sein:

- a) ordentliche Mitglieder, wenn sie die HTBLA Steyr absolviert haben;
- b) außerordentliche Mitglieder, wenn sie die Lehranstalt nur vorübergehend besucht haben, bzw. Lehrende oder Erziehende an der Lehranstalt sind oder waren;
- c) Jugendmitglieder, wenn sie die HTBLA Steyr noch ordnungsgemäß besuchen;
- d) fördernde Mitglieder, wenn sie als natürliche oder juristische Personen den Verband durch namhafte Leistungen dauernd unterstützen;
- e) Ehrenmitglieder, wenn sie sich als natürliche oder juristische Personen um den Verband und seine Bestrebungen hervorragende Dienste erworben haben.

Schülerinnen und Schüler werden am Ende der Schullaufbahn eingeladen, dem Verband der Absolventinnen und Absolventen beizutreten. Über Aufnahme oder Ablehnung ordentlicher, außerordentlicher und Jugendmitglieder entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Fördernde und Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das aktive, Jugendmitglieder das passive Wahlrecht. Die Mitglieder, unterstützen den Verein durch freiwillige Spenden. Alle Mitglieder haben die Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen, die Verbandsinteressen jederzeit zu wahren und zu fördern.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (schriftlich ohne Angabe von Gründen),
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Verbandsinteressen gefährdet,
- c) durch strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens,
- d) durch Verlust der Eigenberechtigung,
- e) durch den Tod,
- f) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 7

Die Generalversammlung (GV)

Einmal im Vereinsjahr, das sich mit dem Schuljahr deckt, findet eine ordentliche Generalversammlung (GV) statt.

Eine außerordentliche GV findet auf

- a. Beschluss der Vereinsleitung (mindestens 3 Mitglieder der VL),
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)

binnen vier Wochen statt.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird. Die GV ist nicht öffentlich. Die GV ist beschlussfähig, wenn außer der beschlussfähigen VL noch die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Beginnzeit der GV nicht erreicht, so kann eine halbe Stunde später eine neue GV am gleichen Ort eröffnet werden, die bei Anwesenheit der beschlussfähigen VL beschlussfähig ist.

Die GV hat sich zu befassen:

- 1) mit der Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift,
- 2) mit der Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der VL,
- 3) mit der Entgegennahme des Kassaberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer:innen,
- 4) mit der Entlastung der Vereinsleitung,
- 5) mit der Neuwahl der Vereinsleitung und zweier Rechnungsprüfer:innen auf 2 Jahre,
- 6) mit der Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
- 7) mit dem Ausschluss von Mitgliedern,
- 8) mit den Anträgen der Vereinsleitung und den ordnungsgemäß eingebrachten Mitgliederanträgen,
- 9) mit Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,

Mitgliederanträge sind ordnungsgemäß eingebracht, wenn sie eine Woche vor der GV der VL vorliegen. Die Beschlüsse der GV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der:die

Vorsitzende. Bei Wahlen findet in diesem Falle eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das von der:dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei Ernennung von fördernden und Ehrenmitgliedern sowie bei der Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse der GV ist eine Verhandlungsschrift zu führen und von der:dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Einsicht in die Verhandlungsschrift ist allen stimmberechtigten Mitgliedern gestattet.

Die ordentliche und außerordentliche GV kann unter besonderen Umständen auch über geeignete digitale Medien (MS-Teams, ZOOM, Skype o. ä. digitale Kommunikationsplattformen) stattfinden. Besondere Umstände sind insbesondere Umstände, die von Organen der Verwaltung, der Bundes- oder Landesregierung verordnet werden und ein Zusammenkommen von mehreren Personen verbieten. In derartigen Fällen ist die digital abgehaltene GV einer GV mit physischer Anwesenheit der Teilnehmenden gleichzusetzen. Die in der digitalen GV gefassten Beschlüsse (Wahl der Vereinsleitung, finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen für die HTL Steyr, sonstige finanzielle Zuwendungen an die HTL Steyr zum Zwecke der Abgeltung von außerordentlichen Ausgaben) haben die gleiche Gültigkeit wie jene Beschlüsse, die in einer physisch abgehaltenen GV gefasst wurden. Die Beschlussfähigkeit der GV wird durch die Möglichkeit der Abhaltung in digitaler Form nicht berührt. Die Verständigung über Zeit, Ort und Tagesordnung der GV erfolgt längstens 14 Tage vorher durch Kundmachung auf der Homepage des Verbands der Absolventinnen und Absolventen der HTL Steyr.

§ 8

Die Vereinsorgane

Die Vereinsleitung (VL) besteht aus der:dem Obfrau/Obmann, dem:der Kassier:in, dem:der Schriftführer:in sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und dem Vereinsbeirat. Etwaige Abgänge während der Amtsdauer ergänzt die VL durch Kooptierung aus wählbaren Vereinsmitgliedern. Die VL besorgt die gesamte Schriftführung. Ihr obliegt die Durchführung aller gefassten Beschlüsse und die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen. Die:der Obfrau/Obmann vertritt den Verband nach außen und innen, besorgt den Verkehr mit den Behörden, beruft die Versammlungen ein, stellt die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz. Alle wichtigen Schriftstücke werden von Obfrau bzw. Obmann sowie Schriftführer:in, alle Geldangelegenheiten von Obfrau/Obmann und Kassier:in unterzeichnet.

Die VL ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich eingeladen wurden und wenn Obfrau:Obmann, Kassier:in und Schriftführer:in und/oder deren Stellvertreter:innen anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die:der Vorsitzende. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

Dem Vereinsbeirat gehören mit beratender Stimme der:die Direktor:in der HTBLA Steyr, Mitglieder des Alumnibeirates, der Redakteur der Vereins-Mitteilungen und maximal sechs, von der Lehrerschaft delegierten Unterrichtende der einzelnen Fachgruppen an. Die VL kann zu ihren Sitzungen und Beratungen fallweise Fachexpertinnen und Fachexperten mit beratender Stimme beiziehen.

§ 9

Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen oder bei Ausschluss eines Mitglieds kann auf Verlangen einer:eines Beteiligten ein Schiedsgericht eingesetzt werden, das seine Entscheidungen unter Ausschluss des Rechtsweges trifft. Jeder Streitteil wählt zwei ordentliche Vereinsmitglieder, die ihrerseits aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder eine:n Vorsitzende:n bestimmen. Das Schiedsgericht darf nicht der VL angehören. Falls bei der Wahl der:des Vorsitzenden keine Einigung erreicht wird, entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt und sind endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Obfrau bzw. der Obmann.

§ 10

Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat sie eine Person, die liquidiert, zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.